

# Interoperabilität von EDI-Rechnungen Hilfestellung für EANCOM<sup>®</sup>-Anwender

*Version 1.0, Juni 2025*



## 1 Einführung

Mit dem Wachstumschancengesetz und den damit verbundenen Änderungen im Umsatzsteuergesetz wird die elektronische Rechnung in Form eines strukturierten Datensatzes zum Standard in Deutschland. Darauf aufbauend soll später ein digitales Meldesystem an die Finanzbehörden für diese Umsätze eingeführt werden.

Der gemeinsame Basisstandard hierfür ist die europäische Kernrechnung EN 16931. Unternehmen tauschen allerdings bereits heute bei sehr vielen Geschäftsbeziehungen elektronische Geschäftsdokumente inklusive Rechnungen aus. Dabei spielt das EDI-Verfahren eine zentrale Rolle.

Zukünftig werden in Deutschland die bestehenden EDI-Standards weiter genutzt werden können. Hierfür müssen diese die Anforderungen der aktuellen Gesetzgebung erfüllen. Die vorliegende Empfehlung will hier den Unternehmen entsprechende Hilfestellungen geben.

## 2 Was ist EDI?

Unter **EDI** (Electronic Data Interchange) versteht man den **elektronischen Austausch von Geschäftsdokumenten** wie beispielsweise Bestellungen, Lieferscheinen und Rechnungen zwischen Geschäftspartnern. Diese Dokumente werden in Form von strukturierten Daten (wie zum Beispiel auf Basis von EANCOM® oder GS1 XML) am besten ohne manuelle Eingriffe ausgetauscht. EDI umfasst unter anderem den Stammdatenabgleich, die Auftrags- und Lieferverwaltung, die finanzielle Abwicklung sowie die Transport- und Lagerverwaltung.

Der entscheidende Vorteil von EDI gegenüber papierbasierten Geschäftsprozessen ist die schnelle automatisierte Verarbeitung, die geringe Fehlerquote bei gebuchten Belegen und die Möglichkeit, EDI-Nachrichten automatisch in ERP-Systemen weiterzuverarbeiten. Die Anfänge reichen bis in die 70er-Jahre zurück, den globalen Standard UN/EDIFACT der Vereinten Nationen gibt es seit 1988. EANCOM® ist das EDIFACT-Subset der GS1 auf globaler Ebene. In Deutschland veröffentlicht GS1 Germany EANCOM®-Anwendungsempfehlungen für verschiedene Branchen und Geschäftsprozesse.

Wichtig hierbei ist, dass EDI keine spezifische Technologie, sondern die Umsetzung von elektronischen Prozessen auf Basis von Geschäftsdokumentenstandards mit strukturierten Daten ist.

## 3 EDI in der Wirtschaft

Die EDI-Verfahren sind weiterhin das Rückgrat der Digitalisierung in Deutschland und hier werden gemäß der Branchenstandards das Gros der derzeitigen elektronischen Rechnungen ausgetauscht. Nach Schätzungen von GS1 Germany werden allein in Deutschland jährlich ca. 1 Milliarde Rechnungen auf Basis des EDIFACT-Subsets EANCOM® von den Anwendern der GS1 Standards übertragen. Bei Warenrechnungen in Supermärkten und Baumärkten sind über 90% der Eingangsrechnungen EDIFACT-basiert.

Die eng verzahnten Prozesse in der Konsumgüterwirtschaft auf Basis der etablierten Standards sichern die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Warenverfügbarkeit für Konsumenten beispielsweise in Supermärkten, Baumärkten oder im Online-Handel.

Es muss daher sichergestellt sein, dass diese Prozesse in der Waren-Supply Chain weiterhin effizient betrieben werden können. EDIFACT-Formate sind weiterhin die erste Wahl bei eng-verzahnten automatisierten Prozessen. Formate auf Basis der EN 16931 für die E-Rechnung decken die breite Masse ab, die zurzeit Papier- oder PDF-basiert abgewickelt werden.

## 4 Rechtliche Grundlagen zu E-Rechnung EDI

### 4.1 Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Die Rechnung ist ein zentrales Element im Umsatzsteuersystem, dadurch ergeben sich entsprechende Pflichten für Unternehmen. Das wichtigste Gesetz in diesem Zusammenhang ist das Umsatzsteuergesetz und die darauf aufbauenden Regularien und Erläuterungen.

Mit der Einführung der E-Rechnungspflicht wurde das Umsatzsteuergesetz entsprechend angepasst. Weitere Erläuterungen zur Umsetzung wurden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem BMF-Schreiben vom 15.10.2024 veröffentlicht.

Bezüglich EDI gab es hier einige Fehlinterpretationen, beispielsweise, dass nach 2028 keine EDI-Rechnungen mehr möglich sind. Dies ist jedoch nicht der Fall und die nachfolgenden Erläuterungen zeigen dies.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich die (umsatzsteuer-)rechtlichen Anforderungen an Rechnungen weiter ändern werden. Die nachfolgende Betrachtung spiegelt den aktuellen Stand im Jahr 2025 wider.

Somit muss die Rechtslage weiter beobachtet und beachtet werden, beispielsweise neue Pflichtangaben und deren strukturierte Umsetzung. Grundsätzlich gilt aber auch: Wenn die entsprechenden Regularien nicht angepasst werden, sind bestehende Praktiken weiter erlaubt. Beispielsweise die Nutzung von GLN statt Name und Adresse oder Sammelrechnungen.

Auch wenn einige Regelungen ggf. antizipiert wurden, gibt es noch keine offiziellen Aussagen zum geplanten Meldesystem für E-Rechnungen.

Nachfolgend die relevanten Quellen zur Umsetzung der E-Rechnung bei EDI-Rechnungen (=E-Rechnung als anderes Format):  
(Hervorhebungen durch den Autor)

#### **Die grundsätzliche Basis für B2B-Rechnungen ist das Umsatzsteuergesetz. Hier ist folgendes zu Rechnungen in §14 (1) formuliert:**

„... Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen oder
  2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.  
...“
- Dies bedeutet, dass neben den EN 16931-Formaten, jedes andere strukturierte elektronische Format zwischen Geschäftspartnern -unter bestimmten Voraussetzungen- als E-Rechnung verwendet werden kann.

## Im BMF-Schreiben vom 15.10.2024 (2024/0883282) sind folgende Erläuterungen zu EDI-E-Rechnungen vermerkt:

### Ab 2025 gilt - ohne Befristung: EDI-Rechnungen sind E-Rechnungen gemäß UStG:

#### BMF-Schreiben, Rn. 4

„Ab dem 1. Januar 2025 wird durch § 14 Absatz 1 UStG der Begriff der elektronischen Rechnung neu definiert. Zukünftig liegt eine elektronische Rechnung (im Folgenden: E-Rechnung) nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Absatz 1 Satz 3 UStG).

**Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung muss entweder der europäischen Norm (...) entsprechen (...)**

**ODER kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden.**

**Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG; siehe auch Rn. 33 und 34).“**

- Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Pflichtangaben in einer E-Rechnung in einem anderen Format in strukturierten Feldern vorliegen müssen. Dies gilt prinzipiell auch für die EN 16931-Formate, hier müssen die Pflichtangaben in den in der Norm vorgesehenen Feldern abgebildet sein.

### **Die Nutzung anderer Formate, insbesondere EDI wurde explizit in Betracht gezogen:**

#### BMF-Schreiben, Rn. 33

„Das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden (§ 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG) und damit von den Vorgaben der Normenreihe EN 16931 abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Normenreihe EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. **Soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ermöglicht diese Regelung auch die Weiternutzung bereits etablierter elektronischer Rechnungsformate (z. B. EDI-Verfahren wie EDIFACT) auch über die in Rn. 63 und 65 beschriebenen Übergangsfristen hinaus.“**

## Die geforderte Interoperabilität bei anderen strukturierten elektronischen Formaten wurde weiter erläutert:

### BMF-Schreiben (FINAL), Rn. 34

„Interoperabel bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die **umsatzsteuerrechtlich geforderten Informationen aus dem ursprünglich verwendeten E-Rechnungsformat ohne Informationsverlust weiterverarbeitet werden können, wie es auch eine entsprechende Extraktion der Informationen aus einer E-Rechnung gemäß der Normenreihe EN 16931 erlauben würde**. Ein Informationsverlust liegt vor, wenn sich der Inhalt oder die Bedeutung einer Information ändert oder diese nicht mehr erkennbar ist.“

- Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Pflichtangaben in einer E-Rechnung in einem anderen Format dieselben Auswertmöglichkeiten hinsichtlich der Pflichtangaben bieten muss, wie eine E-Rechnung, die im EN 16931-Format erstellt wurde.

Die EDI-Rechnung muss aber nicht sämtliche Regeln und Felder der Norm 1:1 umsetzen.

## Bestandsschutz für nicht weiter geprüfte EDI INVOIC-Verfahren bis Ende 2027:

### BMF-Schreiben, Rn. 65

„Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 kann die Rechnungsausstellung und -übermittlung – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98) erfolgen“

- Diese Regelung führte oft zu Fehlinterpretationen, dass EDI-Rechnungen generell nur bis Ende 2027 erlaubt sind und danach auf EN 16931 umgestellt werden muss. De facto ist dies aber eine Übergangsregelung für bestehende EDI-Verfahren, welche ggf. nicht der Normenreihe EN 16931 entsprechen und mit dieser nicht interoperabel sind. Nicht weiter geprüfte EDI-Verfahren können bis Ende 2027 genutzt werden. Bis dahin muss überprüft werden, ob das eingesetzte EDI-Verfahren den oben erwähnten Kriterien entspricht. Sind die oben erwähnten Kriterien erfüllt, ist die Nutzung des EDI-Verfahrens nach aktueller Rechtslage auch über das Jahr 2027 hinaus zulässig.

## Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es der Wille der Finanzbehörden bzw. des Gesetzgebers ist, die bestehenden EDI-Verfahren in Deutschland langfristig zu erhalten. Basierend auf Erfahrungen in der Vergangenheit, besteht ein hohes Vertrauen in die eingesetzten EDI-Verfahren.

Für den Nachweis der Interoperabilität der anderen strukturierten elektronischen Formate der E-Rechnung wurden keine formellen Vorgaben gemacht. Es sind daher keine Zertifizierungen oder Registrierungen notwendig.

Eine E-Rechnung hat ein strukturiertes elektronisches Format und die Pflichtangaben nach Umsatzsteuergesetz müssen in entsprechenden strukturierten Feldern abgebildet werden. Dies ist in der Regel heute schon der Fall und sollte dementsprechend auch die Extraktion der Daten für das zukünftige Meldesystem erlauben.

Unternehmen müssen eingesetzte oder geplante EDI-Verfahren überprüfen, ob sie die oben erläuterten Kriterien einer E-Rechnung erfüllen.

## 4.2 Ausblick EU (ViDA)

Die oben erwähnten Regelungen betreffen nur B2B-Rechnungen in Deutschland. Darüber hinaus gibt es Rechnungen mit ausländischen Geschäftspartnern und innerhalb der EU innergemeinschaftliche Lieferungen.

Mit der ViDA-Richtlinie der EU ist unter anderem eine E-Rechnungspflicht für innergemeinschaftliche Lieferungen und ein Meldesystem geplant.

Zurzeit ist noch offen, ob auch hier klassische EDI-Verfahren weiterbetrieben werden können. Hinsichtlich des Meldesystem und der Inhalte des Meldedatensatzes wird sich Deutschland wahrscheinlich an die EU anlehnen.

## 5 Umsetzung Interoperabilität im Unternehmen

Grundsätzlich sind die Unternehmen verantwortlich für die Überprüfung, ob das eingesetzte EDI-Verfahren den Anforderungen einer E-Rechnung entspricht. Sinnvollerweise kann dies in die Verfahrensbeschreibung integriert werden.

Für EDI-Verfahren gemäß eines vereinbarten Standards gelten dieselben Kriterien wie für bilateral eingesetzte Formate oder Inhouse-Formate bei Inter-Company Billing. Es muss sich um eine strukturierte elektronische Rechnung handeln, in der die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben strukturiert abgebildet sind.

Wie oben erwähnt, ändern sich die gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen regelmäßig, was dann ggf. zu Anpassungen führen kann. Die gültige Rechtslage ist also zu beobachten und Änderungen sollten rechtzeitig umgesetzt werden.

EANCOM®-Anwendungsempfehlungen an sich können die Interoperabilität nicht sicherstellen, da es sich um Empfehlungen handelt. EDI wird bilateral implementiert, insofern sind beide Partner hier in der Verantwortung. Darüber hinaus variieren die Pflichtangaben je nach (umsatzsteuerrechtlichen) Szenario, dies muss bei der Überprüfung beachtet werden.

Grundsätzlich lässt sich zu den eingesetzten EDI-Verfahren auf Basis des GS1 Standards EANCOM® und den darauf basierenden Anwendungsempfehlungen sagen, dass es immer das Ziel beim Einsatz von EDI ist, einen möglichst hohen Automatisierungsgrad zu erreichen.

In der Rechnungseingangsprüfung steht daher die automatische Überprüfung der Pflichtangaben ganz vorne. Für diese automatisierte Prüfung sind strukturierte Daten notwendig. Von daher wurden EDI-Empfehlungen von GS1 Germany mit den Anwendern immer so entwickelt, dass relevante Pflichtangaben grundsätzlich strukturiert vorhanden sind. Es ist insofern davon auszugehen, dass diese bei richtiger Umsetzung in der Regel die Kriterien einer E-Rechnung erfüllen.

## 6 Analyse der EANCOM® INVOIC Anwendungsempfehlung Food/Non-Food

Zur Unterstützung der Interoperabilitäts-Analyse von EANCOM®-Anwendern wurden die Felder aus der Anwendungsempfehlung Food/Non-Food extrahiert, die umsatzsteuerliche Pflichtangaben abdecken oder umsatzsteuerliche Relevanz haben. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die Anwendungsempfehlung EANCOM® INVOIC Food/Non-Food ist die verbreitetste EDI-Empfehlung von GS1 Germany und ist bei vielen Einzelhändlern und Baumärkten im Einsatz. Viele Erkenntnisse lassen sich auch auf andere EDI-Anwendungsempfehlungen übertragen.

Die aktuelle Anwendungsempfehlung beruht auf dem Release EANCOM® 2002 (D.01B). Die Interoperabilität ist aber nicht an dieses Release gebunden, auch mit älteren Releases wie EANCOM® '97 (D.96A) kann eine Interoperabilität erreicht werden.

Neben der EANCOM®-Formatbeschreibung wird die Anwendungsempfehlung mit der „Übersicht Geschäftsvorfälle“ für Food/Non-Food ergänzt. Hier wird die Umsetzung der verschiedenen Szenarien im Bereich Rechnung, unter anderem auch Reklamationen und Gutschriften, erläutert. Dieses Dokument ist ebenfalls Teil der Anwendungsempfehlung zu EANCOM® 2002 und dort unter „Ergänzende Dokumente“ hinterlegt.

Die nachfolgende Tabelle dient als ergänzende Hilfestellung für die eigene Analyse und enthält den Business Term (Betriebswirtschaftlichen Begriff) in der EANCOM®-Anwendungsempfehlung, das EANCOM-Segment, ein mögliches Mapping auf die EN 16931 sowie, falls gegeben, Hinweise bezüglich der Interoperabilität.

Zusätzlich wird zwischen einer 1:1 Interoperabilität (ein Feld in der EANCOM®-Anwendungsempfehlung entspricht genau einem Feld in der EN 16931, z. B. Rechnungsnummer) und Interoperabilität (Angabe liegt strukturiert vor, ist aber technisch in der EN 16931 anders umgesetzt, z. B. Abholdatum (Pick up) als Alternative zu Lieferdatum).

X = 1:1 Interoperabilität mit EN 16931

(X) = Interoperabilität gegeben

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Angaben auf Dokumentenebene</b>			<b>Kopf-Teil</b>			
Rechnungstyp/ Dokumentenart	380 = Rechnung 381 = Gutschrift etc.	Beginn der Nachricht	BGM, DE 1001	X		
Angabe Gutschrift (Self-Billing)				(X)	Für die Darstellung verschiedener Fälle siehe „Übersicht Geschäfts- vorfälle“ oder über Belegtyp (außerhalb Food/Non-Food)	§14 (4) Nr. 10 (Gutschriftverfahren)
Nachrichtenfunktion	Original/Storno/ Duplikat	Nachrichtenfunktion	BGM, DE 1225	(X)		
Rechnungsnummer	2025-00247	Belegnummer Food/Non-Food	BGM, DE 1004	X		§14 (4) Nr. 4 (Rechnungsnummer)
Rechnungsdatum	26.02.2025	Datum der Erstellung	DTM+137	X		§14 (4) Nr. 3 (Ausstellungsdatum)
Liefer-/Leistungsdatum	25.01.2025	Lieferdatum	DTM+35	(X)	Zur Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder sonstigen Leistung gibt es in EANCOM® folgende Möglichkeiten: Entweder Liefer- oder Abholdat- um und/oder der Abrechnungs- zeitraum müssen angegeben werden.	§14 (4) Nr. 6 (Liefer-/ Leistungsdatum)
Abrechnungszeitraum	Januar 2025	Abrechnungszeitraum	DTM+263	(X)	s.o.	§14 (4) Nr. 6 (Liefer-/ Leistungsdatum)
Hinweis Leistender Unternehmer	BA = Der Belegaus- steller ist leistender Unternehmer	Leistender Unternehmer, codiert	FTX+ABN	(X)	DE 4441: Im Rahmen des Gutschriftverfahrens im steuer- lichen Sinne, muss der leistende Unternehmer angegeben werden. Vgl. "Übersicht Geschäftsvorfälle"	§14 (4) Nr. 1 (Angabe Leistender und Leistungsempfänger)

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Angaben auf Dokumentenebene</b>			<b>Kopf-Teil</b>			
Hinweis Keine Rechnung gem. UStG	NOI = Dieser Beleg stellt keine Rechnung oder Gutschrift im Sinne des UStG dar. Die ausgewiesene Umsatzsteuer berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.	Rechnungskorrektur	FTX+ABO	(X)	DE 4451: Codewert "ABO" darf nur in Verbindung mit dem Hinweis auf eine Rechnungskorrektur verwendet werden. Sofern möglich muss bei Verwendung dieses Segmentes zusätzlich auf den Ursprungsbeleg mit einem RFF+DM... hingewiesen werden. Vgl. "Übersicht Geschäftsvorfälle"	
Hinweis Korrekturbeleg	KOR = Korrekturbeleg	Korrekturbeleg	FTX+ABO	(X)	Codewert "KOR" darf nur in Verbindung mit dem Hinweis auf einen Korrekturbeleg verwendet werden. Sofern möglich muss bei Verwendung dieses Segmentes zusätzlich auf den Ursprungsbeleg mit einem RFF+DM... hingewiesen werden. Vgl. "Übersicht Geschäftsvorfälle"	
Hinweis Entgeltminderungen (codiert)	ST1 = Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- und Bonusvereinbarungen.	Entgeltminderung, codiert	FTX+AAK	(X)	DE 4451: Codewert "AAK" darf nur in Verbindung mit dem Hinweis auf zukünftige Minderung des Entgelts gem. § 14, Abs.4 UStG verwendet werden.	§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Hinweis Entgeltminderungen (Freitext)	Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.	Entgeltminderung, Freitext	FTX+AAK	(X)	DE 4451: Codewert "AAK" darf nur in Verbindung mit dem Hinweis auf zukünftige Minderung des Entgelts gem. § 14, Abs.4 UStG verwendet werden.	§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Hinweis Innergemeinschaftliche Lieferung	IGL = Innergemeinschaftliche Lieferung	Innergemeinschaftliche Lieferung	FTX+REG	(X)		§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Angaben auf Dokumentenebene</b>			<b>Kopf-Teil</b>			
Hinweis Steuerfreie Ausfuhrlieferung (Export außerhalb EU)	AFL = Steuerfreie Ausfuhrlieferung	Steuerfreie Ausfuhrlieferung	FTX+REG	(X)		§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Hinweis Reverse Charge	LES = Die Rechnung enthält Positionen, die dem Reverse Charge- Verfahren unter- liegen. In diesen Fällen trägt der Leistungsempfänger die darauf entfallene Umsatz-Steuerschuld.	Reverse Charge	FTX+REG	(X)		§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Hinweis Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft	IGD = Innergemein- schaftliches Dreiecks- geschäft	Dreiecksgeschäft	FTX+REG	(X)		§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Referenz zum Ursprungs- beleg bei Reklamationen/ Korrekturen		Ursprungsbeleg	RFF+DM	(X)	Angabe ist ggf. bei Korrekturen/ Reklamationen mitzubetrachten.	
Referenz zur Reklama- tionsnummer bei Rekla- mationen/Korrekturen		Reklamationsnummer	RFF+AGG	(X)	Angabe ist ggf. bei Korrekturen/ Reklamationen mitzubetrachten.	
Identifikation Käufer/Leistungsempfänger	GLN	Käufer/Rechnungs- empfänger	NAD+BY	(X)	Angabe der GLN ist in EN 16931 möglich. Eine ausschließliche Nutzung der GLN ohne Angabe von Name und Adresse ist gemäß §31 UStDV ist in Deutschland zurzeit weiterhin möglich. Ggf. ändert sich dies im Rahmen des Meldesystems. In der EANCOM®-Empfehlung wird nur die GLN zur Identifika- tion des Käufers genutzt.	§14 (4) Nr. 1 (Angabe Leistender und Leistungsempfänger)

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Angaben auf Dokumentenebene</b>			<b>Kopf-Teil</b>			
(Name & Anschrift Käufer/ Leistungsempfänger)	Name & Anschrift	Käufer/ Rechnungs- empfänger		(X)	Angabe der GLN ist in EN 16931 möglich. Eine ausschließliche Nutzung der GLN ohne Angabe von Name und Adresse ist gemäß §31 UStDV ist in Deutschland zurzeit weiterhin möglich. Ggf. ändert sich dies im Rahmen des Meldesystems.	§14 (4) Nr. 1 (Angabe Leistender und Leistungsempfänger)
Umsatzsteuer-Identifika- tionsnummer Käufer/ Leistungsempfänger	DE-1465465	(Umsatz)steuer- Identifikationsnummer Käufer	NAD+BY- RFF+VA	X	Pflichtangabe bei innergemein- schaftlichen Lieferungen	§6a (Innergemein- schaftliche Lieferung)
Identifikation Verkäufer/Leistender Unternehmer	GLN	Lieferant/Rechnungs- steller	NAD+SU	(X)	Angabe der GLN ist in EN 16931 möglich. Eine ausschließliche Nutzung der GLN ohne Angabe von Name und Adresse ist gemäß §31 UStDV ist in Deutschland zurzeit weiterhin möglich. Ggf. ändert sich dies im Rahmen des Meldesystems. In der EANCOM®-Empfehlung wird nur die GLN zur Identifika- tion des Verkäufers/Lieferanten genutzt.	§14 (4) Nr. 1 (Angabe Leistender und Leistungsempfänger)
(Name & Anschrift Verkäufer/Leistender Unternehmer)	Name & Anschrift	Lieferant/Rechnungs- steller		(X)	Angabe der GLN ist in EN 16931 möglich. Eine ausschließliche Nutzung der GLN ohne Angabe von Name und Adresse ist gemäß §31 UStDV ist in Deutschland zurzeit weiterhin möglich. Ggf. ändert sich dies im Rahmen des Meldesystems.	§14 (4) Nr. 1 (Angabe Leistender und Leistungsempfänger)

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Angaben auf Dokumentenebene</b>			<b>Kopf-Teil</b>			
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Verkäufer/Leistender Unternehmer	DE-1465465	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten/Rechnungsstellers	NAD+SU- RFF+VA	X		§14 (4) Nr. 2 (Steuer- nummer/UStID)
Steuernummer Verkäufer/Leistender Unternehmer	07/408/1234/5	Steuernummer des Lieferanten/Rechnungsstellers	NAD+SU- RFF+FC	X		§14 (4) Nr. 2 (Steuer- nummer/UStID)
Identifikation Lieferort	GLN	Identifikation der Lieferanschrift	NAD+DP	X	Kein Pflichtangabe nach UStG, aber ggf. relevant für umsatz- steuerliche Zwecke	
Identifikation Warenlieferant	GLN	Warenlieferant	NAD+DS	(X)	Kein Pflichtangabe nach UStG, aber ggf. relevant für inner- gemeinschaftliche Dreiecks- geschäfte	
Umsatzsteuerangaben Belegebene	VAT	Umsatzsteuer Belegebene	TAX	(X)	Angabe Umsatzsteuersatz und -kategorie gemäß EDIFACT/ EANCOM®-Regelung. Angabe des Umsatzsteuersatzes im Kopf und nur bei abweichenden Positionen auf der Position.	§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Umsatzsteuersatz (Belegebene)	19 (= 19%)	Umsatzsteuer Belegebene	TAX, DE 5278	(X)		
Umsatzsteuerkategorie (Belegebene)	S = Einheitssatz E = Steuerbefreit	Umsatzsteuer Belegebene	TAX, DE 5305	(X)		
Währung	EUR	Währungsangabe	CUX	X		
Angaben zu Skonto	Skontoangebot (strukturiert) z. B. 2% innerhalb von 10 Tagen	Zahlungskondition 2	PAT- Gruppe	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Angaben auf Dokumentenebene</b>			<b>Kopf-Teil</b>			
Zuschläge und Abschläge Belegebene	C = Zuschlag	Konditionsart	ALC- Gruppe SG16	(X)	In der EN16931 werden im Summenteil die einzelnen Summen für Zuschläge und Abschläge separat angegeben. In EANCOM® nur die Summe der Zu- und Abschläge. Für ein zukünftiges Reporting müssen daher ggf. die einzelnen Zuschläge und Abschläge hier angegeben werden, wenn diese in die Berechnung der Summen einfließen.	§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Grund für Zu- / Abschlag, codiert (Belegebene)	FC = Frachtgebühren	Konditionsart	ALC, DE7161	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Betrag des Zu- bzw. Abschlags auf Belegebene		Betrag Belegrabatt	ALC- MOA+8	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Basisbetrag für den Zu- bzw. Abschlag auf Belegebene		Basisbetrag Belegkondition	ALC- MOA+25	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Prozentualer Zu- / Abschlag auf Belegebene		Prozentualer Belegrabatt	ALC-PCD	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Basismenge für Ratenkondition	Abschlag 1,50 € pro 100 kg	Basismenge für Ratenkondition	ALC-QTY	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Umsatzsteuersatz des Zu- bzw. Abschlags (Belegebene)	19 (= 19%)	Zuordnung Kondition: UST-Satz	ALC-TAX, DE 5278	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Umsatzsteuerkategorie des Zu- bzw. Abschlags (Belegebene)	S = Einheitssatz E = Steuerbefreit	Zuordnung Kondition: UST-Satz	ALC-TAX, DE 5305	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Rechnungsposition</b>		<b>Positions-Teil für fakturierte Einheit</b>	<b>SG26 Positions- teil</b>	<b>(X)</b>		
Artikelidentifikation (GS1)	GTIN/EAN "4012345000009"	GTIN- Artikelidentifikation	LIN	X	Angabe der GTIN ist in EN 16931 möglich. Eine ausschließliche Nutzung der GTIN für die Artikelidentifikation/ Artikelbeschreibung ist gemäß §31 UStDV in Deutschland zurzeit weiterhin möglich. Ggf. ändert sich dies im Rahmen des Meldesystems.	§14 (4) Nr. 5 (Menge und Art der Lieferung/Leistung)
Lieferantenartikelnummer Artikelidentifikation (bilateral)	471108115	Artikel-Identifikation ohne GTIN (Lieferantenartikel- nummer)	PIA	X	Eine ausschließliche Nutzung von Nummernsystemen für die Artikelidentifikation/Artikelbe- schreibung ist gemäß §31 UStDV in Deutschland zurzeit weiterhin möglich. Ggf. ändert sich dies im Rahmen des Meldesystems.	§14 (4) Nr. 5 (Menge und Art der Lieferung/Leistung)
Artikelname/ Artikelbeschreibung	10er Pack Müsli Schoko	Artikellangtext	IMD	X		§14 (4) Nr. 5 (Menge und Art der Lieferung/Leistung)
Berechnete Menge	50 Stück	Mengenangabe berechnet	QTY+47	X		§14 (4) Nr. 5 (Menge und Art der Lieferung/Leistung)
Artikel ohne Berechnung/ Naturalrabatt		Menge ohne Berechnung	QTY+192	(X)	Steuerrechtlich relevant (Umsatzsteuer/Ertragssteuer) Unter anderem Abbildung von Naturalrabatt.	§14 (4) Nr. 5 (Menge und Art der Lieferung/Leistung)
Nettobetrag der Rechnungsposition		Positionsbetrag	MOA+203	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Rechnungsposition</b>		<b>Positions-Teil für fakturierte Einheit</b>	<b>SG26 Positions- teil</b>	<b>(X)</b>		
Preis gemäß Nettokalkulation		Einzelpreis je fakturierter Einheit netto	PRI+AAA	X	Nettopreis (Preis gem. Netto- kalkulation) und Bruttopreis (Preis gem. Bruttokalkulation) werden in der EN16931 unter- schiedlich verwendet. Dies muss ggf. zukünftig beachtet werden. In EANCOM® gilt für Nettopreise: Positionsbetrag = Berechnete Menge x Nettopreis je Einheit.	§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Basismenge zum Artikelpreis (netto)		Preisbasis-Menge (netto)	PRI+AAA, DE 5284	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Preis gemäß Bruttokalkulation		Einzelpreis je fakturierter Einheit brutto	PRI+AAB	X	Nettopreis (Preis gem. Netto- kalkulation) und Bruttopreis (Preis gem. Bruttokalkulation) werden in der EN16931 unter- schiedlich verwendet. Dies muss ggf. zukünftig beachtet werden. In EANCOM® gilt für Bruttopreise: Positionsbetrag = Berechnete Menge x Bruttopreis je Einheit plus Zuschläge abzüglich Ab- schläge. Sofern vorhanden, müssen Zu-/Abschläge ange- geben werden.	§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Basismenge zum Artikelpreis (brutto)		Preisbasis-Menge (brutto)	PRI+AAB, DE 5284	X		§14 (4) Nr. 7

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Rechnungsposition</b>		<b>Positions-Teil für fakturierte Einheit</b>	<b>SG26 Positions- teil</b>	<b>(X)</b>		
Umsatzsteuerangaben Positionsebene	VAT	Umsatzsteuer Positionsebene	TAX SG34	(X)	Angabe Umsatzsteuersatz und -kategorie gemäß EDIFACT/ EANCOM®-Regelung. Angabe des Umsatzsteuersatzes im Kopf und nur bei abweich- enden Positionen auf der Position.	§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Umsatzsteuersatz (Positionsebene)	19 (= 19%)	Umsatzsteuer Positionsebene	TAX, DE 5278	(X)		§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Umsatzsteuerkategorie (Positionsebene)	S = Einheitssatz E = Steuerbefreit	Umsatzsteuer Positionsebene	TAX, DE 5305	(X)		§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Zuschläge und Abschläge auf Positionsebene		Konditionsart	ALC SG39	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Grund für Zu- / Abschlag, codiert (Positionsebene)		Konditionsart	ALC, DE7161	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Betrag des Zu- bzw. Ab- schlags auf Positionsebene		Betrag Positionskondition	ALC- MOA+8	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Basisbetrag für den Zu- bzw. Abschlag auf Positionsebene		Zuschlags-/ Abschlagsbasis Positionskondition	ALC- MOA+25	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Prozentualer Zu- / Abschlag auf Positionsebene		Prozentsatz Positionskondition	ALC-PCD	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Fakturierung auf Unterposition		4. Positions-Teil für fakturierte Sortiments- inhalte	SG26 Positionsteil	(X)	In den Sonderfällen, in denen auf der Unterposition wegen unter- schiedlicher Steuersätze des Sets fakturiert wird, können diese Unterpositionen für das zukünf- tige Reporting genutzt werden.	

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®- Mapping	Inter- oper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Gesamtsummen auf Dokumentenebene</b>			<b>SG50 Summen- Teil</b>	<b>(X)</b>		
Summe aller Positionsbeträge		Gesamtpositionsbetrag	MOA+79	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Summe der Abschläge Belegebene und Zuschläge Belegebene		Summe aller Belegkonditionen	MOA+131	(X)	In der EN16931 werden die einzelnen Summen für Zuschläge und Abschläge separat ange- geben (BT-107 und BT-108). In EANCOM® nur die Summe der Zu- und Abschläge (MOA+131). Für ein zukünftiges Reporting müssen daher ggf. die einzelnen Zuschläge und Abschläge im Kopf-Teil angegeben werden, wenn diese in die Berechnung der Summen einfließen.	§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer		Steuerpflichtiger Betrag der Rechnung	MOA+125	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Gesamtbetrag Umsatzsteuer		Gesamtsteuerbetrag der Rechnung	MOA+124	X		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Rechnungsgesamtbetrag inkl. Umsatzsteuer		Gesamtbetrag der Rechnung	MOA+77	X	Wenn keine Anzahlungen vor- handen sind, dann ist der Rechnungsbetrag der Zahlbetrag. Nachträgliche Minderungen/Ände- rungen des Zahlbetrags werden separat betrachtet.	§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)

Begriff	Beispiel	Business Term EANCOM® AE FNF	EANCOM®-Mapping	Interoper.	Ergänzender Hinweis Interoperabilität	Referenz UStG
<b>Umsatzsteuer-Aufschlüsselung</b>		<b>Umsatzsteuer je Rechnungsbetrag</b>	<b>SG52 Angaben je USt.-Satz</b>	<b>(X)</b>		
Rechnungsangaben je Umsatzsteuersatz/-kategorie	VAT	Umsatzsteuer je Rechnungsbetrag	TAX	(X)	In EANCOM® nur angegeben, wenn mehrere USt.-Sätze bzw. -kategorien vorhanden sind. Die erforderlichen Angaben erfolgen dann an anderer Stelle.	§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Umsatzsteuersatz bei Umsatzsteueraufschlüsselung	19 (= 19%)	Umsatzsteuer je Rechnungsbetrag	TAX, DE 5278	(X)		§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Umsatzsteuerkategorie bei Umsatzsteueraufschlüsselung	S = Einheitssatz E = Steuerbefreit	Umsatzsteuer je Rechnungsbetrag	TAX, DE 5305	(X)		§14 (4) Nr. 8 (Steuersatz, Steuerbefreiung)
Summe der Positionsbeträge bei Umsatzsteueraufschlüsselung		Summe der Positionswerte je UST-Satz	TAX-MOA+79	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Summe der Abschläge und Zuschläge auf Belegebene bei Umsatzsteueraufschlüsselung		Summe der Zu-/Abschläge je UST-Satz	TAX-MOA+131	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Umsatzsteuerbetrag bei Umsatzsteueraufschlüsselung		Steuerpflichtiger Betrag der Rechnung je UST-Satz	TAX-MOA+125	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)
Umsatzsteuerpflichtiger Betrag bei Umsatzsteueraufschlüsselung		Steuerbetrag je UST-Satz	TAX-MOA+124	(X)		§14 (4) Nr. 7 (Entgelte/ -minderung)